consentie à son profit par l'administration fédérale des postes soit restée inexécutée. La demande de Silvain Mairet n'est ainsi pas fondée.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Silvain Mairet est débouté des conclusions de sa demande.

III. Verpfændung und Liquidation von Eisenbahnen.

Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

- 138. Beschluß vom 25. Oktober 1875 in Sachen Ruchen.
- A. Mittelst dreimaliger, vom 21. Juli d. J. datirter, Publitation im schweizerischen Bundesblatte machte die schweizerische Bundeskanzlei im Auftrage des Bundesrathes bekannt, daß die Aftiengesellschaft für die Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln ein theils schon erhaltenes, theils noch auszugebendes Anleihen von 1,500,000 Fr. durch ein Pfandrecht im ersten Range auf ihre Eisenbahn zu versichern wünsche, und setzte gleichzeitig, gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, eine mit dem 16. August d. J. zu Ende gehende Frist an, um beim Bundesrathe allfällige Einsprachen gegen das Pfandbestellungsbegehren zu erheben.
- B. Da innert dieser Frist dem Bundesrathe eine Einsprache nicht eingereicht wurde, so ertheilte derselbe die Bewilligung zur Verpfändung.
- C. Erst mit Eingabe vom 30. August d. J. protestirte Konsul Ruchen gegen die Verpfändung der genannten Bahn; allein seine Einsprache wurde durch die Bundeskanzlei unterm 3. und 5. vorigen Monats als verspätet zurückgewiesen und auch einem

gegen den Ablauf der Frist beim Bundesrathe gestellten Refti-

tutionsgesuch nicht entsprochen.

512

D. Gleichzeitig stellte Herr Kuchen auch ein solches Wiederherstellungsgesuch beim Bundesgerichte und zwar gestützt auf Art. 2 des zitirten Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 und die Art. 70 ff. und 199 bis 202 der eidgen. E. P. D., wonach die Behandlung solcher Einsprachen, sowie die Erlassung provisorischer Versügungen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen, Sache des Bungerichtes sei.

Unter Bezugnahme auf dieses Gesuch reichte Herr Kuchen sodann am 10. Oktober d. I. beim Bundesgerichte eine Klage gegen die Eisenbahngesellschaft Wädensweil-Einstedeln ein, in welcher er seine Einsprache gegen die Eisenbahnlinie Wädensweil-Einsiedeln als Inhaber zweier Forderungen auf dieselbe von 152,622 Fr. 76 Cts. und 400,000 Fr., von welchen die erstere bereits beim Bezirksgerichte Horgen eingeklagt sei, zu rechtsertigen suchte und solgende Begehren stellte:

1. Das Bundesgericht wolle das Borverfahren einleiten; dem

vorgängig aber

2. die unterm 18. August d. J. von dem Bundesrasse der schweizerischen Eidgenossenschaft der Eisenbahngesellschaft Wädensweil-Einsiedeln ertheilte Bewilligung des Pfandrechtes für
den Betrag von 197,000 Fr. für erschlichen und ungültig, demgemäß die hiefür ausgegebenen Obligationen als nichtig und
wirkungslos erklären, eventuell

3. die Eisenbahngesellschaft Wädensweil-Einstedeln zur Hintersegung der mittelst des erschlichenen Kfandrechtes und der daraufhin emittirten Obligationen total erhobenen 197,000 Fr.

in gerichtliches Depositum verurtheilen;

höchst eventuell

4. zu der in Mr. 3 beantragten Deposition die Direktion und den Aussichtsrath der Eisenbahngesellschaft Wädensweil-Einsiedeln und zwar jedes Mitglied derselben in Solidum so fort verurtheilen;

5. gestützt auf bie Art. 91, 199 und 200 ber eidgenössischen

- C. P. D. eine provisorische Verfügung in bem Sinne erlassen, daß
- a) vor Befriedigung der Ansprüche des Herrn Auchen der Eisenbahngesellschaft Wädensweil = Einsiedeln untersagt werde, irgend welche Beräußerung oder Berpfändung ihres Mobiliar- und Immobiliarvermögens, namentlich der Eisenbahnlinien und des Bahnkörpers, der hiezu gehörigen Gebäulichkeiten, des zum Eisenbahndienst ersorderlichen Materials und Inventars, endlich aller Pertinenzstücke im Ganzen oder Einzelnen vorzunehmen;
- b) dieses Verbot in die Grund- und Hypothekenbücher der Gemeinde Wädensweil-Einsiedeln einzutragen sei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Verpfändung von Eisenbahnen ist zur Bestellung von Pfandrechten an denselben lediglich die Bewilligung des Bundesrathes ersorderlich. Dieselbe schließt, wenn es sich um Sicherstellung bereits bestehender Schuldverhältnisse handelt, die definitive und, wenn es sich um ein erst zu kontrahirendes Anleihen handelt, die eventuelle Begründung des Pfandrechtes in sich, so daß im erstern Falle das Pfandrecht mit Ertheilung der Bewilligung, im letztern Falle mit der Einzahlung existent wird.
- 2. In Uebereinstimmung hiemit ist durch Art. 2 des zitirten Bundesgesehes die Bekanntmachung von Pfandbestellungsbegehren und die Fristansehung zur Erhebung von Einsprachen dem Bundesrathe zugewiesen. Werden keine Einsprachen erhoben, so ertheilt der Bundesrath unmittelbar nach Ablauf der Frist die Pfandbewissigung; im andern Falle setzt er den Einsprechern eine Frist von 30 Tagen zur Andringung der Klage beim Bundesgerichte an und wird die Pfandbewissigung bis nach Erledigung der Einsprachen verschoben.
- 3. Hienach unterliegt keinem Zweisel einerseits, daß die Entscheidung darüber, ob eine Einsprache rechtzeitig eingereicht worden und daher geeignet sei, Gegenstand eines vor dem Bundesgerichte auszutragenden Prozesses abzugeben und die Verschiedung der Pfandbewilligung zu rechtsertigen, ausschließlich Sache des Bundesrathes ist und anderseits, daß das Bundes-

gericht nur die Begründetheit solcher Einsprachen zu beurtheilen hat, welche vom Bundesrathe als rechtzeitig erhoben an dasselbe verwiesen worden und auf die Ertheilung der Pfandbewilligung von Einfluß sind.

- 4. Hieraus folgt, daß auch der Bundesrath allein zuständig ist, Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der gemäß Art. 2 des zitirten Bundesgesetzes angesetzen Fristen zu erledigen und daher im vorliegenden Falle sowohl das beim Bundesgerichte eingereichte Restitutionsgesuch des Klägers als dessen Einsprache gegen die Verpfändung der Eisenbahnlinie Wädensweil-Einsiedeln wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes zurückgewiesen werden muß.
- 5. Ebenso mangelt dem Bundesgerichte die Kompetenz, soweit die Alage auf Vernichtung der bereits ertheilten Pfandbewilligung oder auf Schadenersatz gerichtet ist. Denn weder das erwähnte Bundesgesetz betreffend die Verpfändung der Eisenbahnen, noch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, welches in den Art. 27 bis 31 die Kompetenzen des Bundesgerichtes in Civilstreitigkeiten regelt, weisen derartige Alagen dem Bundesgerichte zu und erscheinen daher zu deren Behandlung nur die kantonalen Gerichte am Wohnorte des Veklagten zuständig.
- 6. Ist aber das Bundesgericht für die Hauptsache inkompetent, so ist es selbstwerständlich auch zur Erlassung der verlangten provisorischen Versügung nicht befugt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf das Begehren des Petenten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.